

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 14, 1870, S. 134 - 135

In Ansehung der Kosten der gegen den Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung wegen einer vorher verübten strafbaren Handlung eingeleiteten Untersuchung findet ein Anspruch an die Konkursmasse nicht Statt

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

blieb das Eigenthum der deponirten Gelder bis dahin dem Schuldner. Wie bis zur Vertheilung der Gelder noch anderweite Gläubiger des letzteren wegen executionsfähiger Forderungen gemäß §§ 362, 366 und 371 der Konk.-Ordn. dem Verfahren hätten beitreten können, so mußte auch, nachdem inzwischen der Konkurs über das Vermögen des Schuldners eröffnet worden, und damit das gesammte der Execution unterliegende Vermögen desselben die Bestimmung zur Befriedigung aller seiner zu dieser Zeit vorhandenen Gläubiger erhielt, die in Rede stehende, nach der obigen Darlegung einem Absonderungsrecht der Kläger nicht unterliegende, Depositalmasse als Bestandtheil der Konkursmasse zu der letztern gezogen werden.

Hieraus unmittelbar ergibt sich zugleich, daß die Verklagten, wenn dieselben, wie die Kläger behaupten, nach der durch Afford erfolgten Beendigung des Konkurses mit der sonstigen Konkursmasse auch die in Rede stehenden 55 Thlr. in Empfang genommen und benutzt haben sollten, sich hierdurch keineswegs ohne Rechtsgrund auf Kosten der Kläger bereichert haben, daß den Verklagten vielmehr, sofern dieselben, was ihnen von den Klägern nicht bestritten worden, zur Empfangnahme und Verwendung der Konkursmasse befugt waren, eine gleiche Befugniß in Betreff jener 55 Thlr. zustand, und die Kläger dagegen nicht berechtigt sind, auf Grund eines Eigenthums- oder Absonderungsrechts (vergl. § 197 Abs. 3 der Konk.-Ordn.) oder auf Grund einer Bereicherung der Verklagten im Sinn des § 228 bezüglich des § 262 A. U. R. I. 13 die Herauszahlung der 55 Thlr. zu verlangen.

G. 597.

---

### Nr. 16.

**In Ansehung der Kosten der gegen den Gemeinschuldner nach der Konkursöffnung wegen einer vorher verübten strafbaren Handlung eingeleiteten Untersuchung findet ein Anspruch an die Konkursmasse nicht Statt.**

---

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 13. April 1866: Es steht thatsächlich fest, daß die Handlungen, wegen deren die Untersuchung geführt und das Straferkenntniß erlassen worden, von dem Gemeinschuldner bereits vor der Konkursöffnung begangen sind, daß aber die Untersuchung erst nach der Eröffnung des Konkurses eingeleitet und in derselben, während der Konkurs bereits im April 1863

eröffnet gewesen, das Straferkenntniß erst im April 1864 erlassen worden ist.

Die Ausführung, durch welche der Kläger seinen Anspruch zu rechtfertigen sucht, beruht theils darauf, daß, da die strafbare Handlung bereits vor der Konkursöffnung begangen worden, der Staat auch bereits vor dieser Zeit das Recht erworben gehabt habe, den Gemeinschuldner zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen; theils darauf, daß, da die Untersuchung und Bestrafung des Gemeinschuldners eine Folge der von demselben vor der Konkursöffnung begangenen strafbaren Handlung gewesen sei, der Anspruch des Staats auf Befriedigung wegen der Untersuchungskosten bereits vor jener Zeit entstanden sei.

Dieser Ausführung liegt eine Verwechslung und Vermischung des dem Staate kraft öffentlichen Rechts zustehenden Strafrechts mit denjenigen Rechten zu Grunde, welche dem Staat in dessen Eigenschaft als vermögensrechtlicher Persönlichkeit zustehen.

Die strafbare Handlung berechtigt den Staat, gegen den Thäter sofort strafrechtlich einzuschreiten. Einen Anspruch auf Entschädigung aus solcher Handlung erwirbt der Staat wider den Thäter aber nur dann, wenn er durch dieselbe in seinem Vermögen beschädigt ist. Der Anspruch des Fiskus auf Zahlung der Untersuchungskosten ist ebenso wenig wie der Anspruch auf Geldstrafen als Ersatz eines durch die strafbare Handlung dem Vermögen des Staates zugefügten Schadens anzusehen. Die Untersuchungskosten werden im öffentlichen Interesse aufgewendet. Die gesetzliche Verpflichtung des Bestraften zur Tragung derselben hat mit der Verpflichtung des Thäters, demjenigen, welcher in seinem Vermögen durch die strafbare Handlung beschädigt worden, Schadensersatz zu leisten, nichts gemein.

Der Anspruch des Fiskus auf Zahlung von Untersuchungskosten entsteht hiernach nicht schon in dem Augenblicke, in welchem von einem der diesseitigen Straf Gewalt Unterworfenen eine strafbare Handlung begangen wird, sondern erst in Folge der wegen einer solchen Handlung eingeleiteten Untersuchung und stattfindender Bestrafung. Vor Einleitung der Untersuchung kann von einem obligatorischen Rechtsverhältniß, welches für den Fiskus einen Anspruch wider den Thäter auf diejenigen Kosten begründen könnte, welche dem Letzteren im Fall der Einleitung einer Untersuchung etwa zur Last gelegt werden möchten, nicht die Rede sein. Der Fiskus ist demgemäß wegen der in Rede stehenden Untersuchungskosten, wie bereits in einem ähnlichen, in den Entscheidungen Bd. 43 S. 474 abgedruckten Rechtsfall durch drei gleichlautende Erkenntnisse entschieden ist, nicht als ein bereits zur Zeit der Konkursöffnung vor-